

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 2B 323/71B e s c h l u ß

in dem Entschädigungsgerechtsstreit

Egon J. [REDACTED],
[REDACTED] 5th Road, Forest H [REDACTED], N.Y. [REDACTED] / USA

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - P f a l z , vertreten durch
das Landesamt für Wiedergutmachung in M [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, von der Mühlen, Zorn und Henkel in der Sitzung vom 25. November 1971

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 2. Dezember 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor. Die von der Beschwerde erwogene Auslegung des § 166 c BEG ist nicht möglich und in Rechtsprechung und Schrifttum zu dieser Bestimmung noch nicht gefordert worden. Die Vorschrift geht davon aus, daß die Entschädigung von Opfern der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, die beim Anschluß Österreichs an das Deutsche Reich österreichische Staatsbürger waren, der Bundesrepublik Österreich obliegt und von ihr zu regeln ist. Die Bundesrepublik Deutschland beteiligt sich an den Aufwendungen dieses Staates für seine Staatsbürger aufgrund völkerrechtlichen Vertrages.

Mai

von der Mühlen